

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		19.707.945 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		21.894.196 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf		18.195.454 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf		19.580.218 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.592.657 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.727.660 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		150.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		389.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.076.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 2.186.251 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 239 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 472 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 459 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und der Ersten Fortschreibung (2016) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.